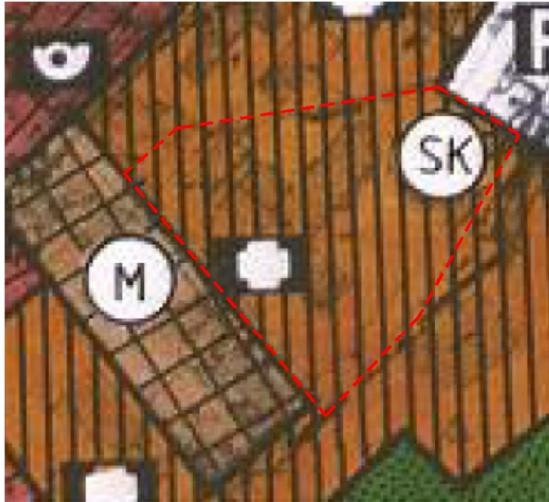


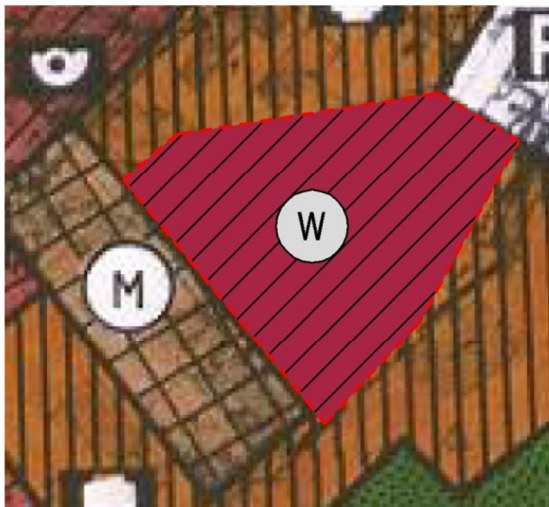
## Stadt Bad Kreuznach

Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (vom 08.09.1999) im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Vorher (SK - Sonderbaufläche / Sondergebiet 'Kurgebiet')



Nachher (W - Wohnbaufläche)



### Auszug aus der Legende

Bestand    Geplant

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Wohnbauflächen  
 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen  
 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)  
 Kurgebiet  
 Verbrauchermarkt  
 Altersheim  
 Hotel  
 Großflächiger Einzelhandel

Einrichtungen und Anlagen:

Krankenhaus

### Besonderheit infolge der Städte-Fusionierung

Da die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 01.07.2014 mit der Stadt Bad Kreuznach fusionierte und Bad Münster am Stein-Ebernburg seither ein Stadtteil der Stadt Bad Kreuznach ist, ging die Planungsträgerschaft für die Bauleitplanung ab diesem Datum auf die Stadt Bad Kreuznach über.

Alle weiteren Verfahrensschritte sind somit vom **Rat der Stadt Bad Kreuznach** zu beschließen.

Gesetzliche Grundlage für diesen Übergang ist der §204 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Dort ist geregelt, dass „Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen (...) nach einer Gebiets- oder Bestandsänderung in ihrem jeweiligen Stand fortgeführt werden“ können. Wie sich aus §204 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt, kann allerdings die höhere Verwaltungsbehörde (im konkreten Fall also die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) verlangen, dass bestimmte Verfahrensschritte wiederholt werden.